

*Betreff*

**Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im  
Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./i. Gemeinde  
Holldorf**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 08.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sylvia Voss	
<i>Verantwortlich:</i> Sylvia Voß	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow ( )	03.09.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

In Umsetzung der Musterprozessvereinbarung (Beschlussfassung 05GV/12/017 vom 07.02.2013) und im Ergebnis des in der Anlage beigefügten Vergleichs des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020 verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung von 63.471,38 € bis zum 31.12.2020 an die Stadt Burg Stargard.

Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte des in der Musterprozessvereinbarung unter Ziffer 3.3 bezifferten Betrages (ohne Zinsen).

Die Gemeinde Groß Nemerow nimmt den mit Schreiben vom 09.01.2012 eingelegten Widerspruch gegenüber der Forderung der Stadt Burg Stargard zurück und verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beträge.

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Groß Nemerow hat gegen die Rück- und Nachforderungen der Stadt Burg Stargard zur Neuberechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 in Höhe von 126.942,76 € Widerspruch eingelegt. Durch eine Musterprozessvereinbarung hat sich die Gemeinde bereiterklärt, sich der rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens der Stadt Burg Stargard gegen die Gemeinde Holldorf zu unterwerfen.

Mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht M-V sollten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Berechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 geklärt werden. Es handelte sich hierbei größten Teils um die Frage, ob die Leasingrate der Regionalen Schule zur Berechnung des Schullastenausgleichs herangezogen werden durfte.

Am 26.05.2020 wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald verhandelt. Im Ergebnis dieses Erörterungstermins wurde von den Beteiligten der in der Anlage beigefügte Vergleich erarbeitet.

Bis zum 30.09.2020 kann die Stadt Burg Stargard oder auch die Gemeinde Holldorf den Widerruf gegenüber dem Oberverwaltungsgericht erklären.

Wenn alle Gemeinden des Amtes eine entsprechende Vorlage beschließen, wird der Widerruf nicht erklärt.

**Rechtliche Grundlage:** KV M-V, Verwaltungsgerichtsordnung

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Zahlung in Höhe von 63.471,38 € an die Stadt Burg Stargard

**Anlagen:**

- Protokoll Erörterungstermin vom 26.05.2020
- Beschlussauszug zur Musterprozessvereinbarung
- Musterprozessvereinbarung

Wilfried Stegemann  
Bürgermeister

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden  
Gemeinde